

Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über ausländische Unionsbürger in der Stadtbürgerschaft und die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über ausländische Unionsbürger in der Stadtbürgerschaft und die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über ausländische Unionsbürger in der Stadtbürgerschaft und die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 135 – 1100-a-5), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 8. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ortsgesetzes wird wie folgt gefasst:

„Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft und Beruf

Für die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft gelten die §§ 2, 3 und 27 des Bremischen Abgeordnetengesetzes entsprechend.“

3. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Unionsabgeordneten“ durch die Wörter „nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Unionsabgeordneter“ wird durch die Wörter „nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörendes Mitglied der Stadtbürgerschaft“ und das Wort „er“ wird durch das Wort „es“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „den Unionsabgeordneten“ werden durch die Wörter „das nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörende Mitglied der Stadtbürgerschaft“ ersetzt.
5. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Unionsabgeordneter“ wird durch die Wörter „nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörendes Mitglied der Stadtbürgerschaft“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „der Unionsabgeordnete“ werden durch die Wörter „das nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörende Mitglied der Stadtbürgerschaft“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Unionsabgeordneten“ wird durch die Wörter „nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglied der Stadtbürgerschaft, das eine selbständige Tätigkeit ausübt,“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „einer Sitzung“ werden durch das Wort „Sitzungen“ ersetzt.
 - cc) Nach dem Wort „dieser“ werden die Wörter „beginnend mit der ersten Stunde“ eingefügt.
 - dd) Nach dem Wort „von“ wird das Wort „maximal“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Anspruchsvoraussetzung ist eine von dem nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglied der Stadtbürgerschaft gegenüber dem Präsidenten der Bürgerschaft jährlich abzugebende Erklärung, dass es einer nachhaltigen selbständigen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht nachgeht.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Dem neuen Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Höhe des geltend gemachten Betrages ist durch pflichtgemäße Erklärung glaubhaft zu machen.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Verdienstaustausch

(1) Entsteht einem nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglied der Stadtbürgerschaft, das eine unselbständige Tätigkeit ausübt, durch die Teilnahme an Sitzungen der Stadtbürgerschaft, eines Ausschusses, einer städtischen Deputation, eines Deputationsausschusses sowie durch Teilnahme an einer vom Präsidenten der Stadtbürgerschaft, einem Fraktionsvorsitzenden oder dem Vorsitzenden einer Gruppe einberufenen Sitzung oder durch eine vom Präsidenten der Stadtbürgerschaft nach § 8 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Dienstreise Verdienstaustausch, so wird ihm dieser beginnend mit der ersten Stunde bis zur Dauer von maximal acht Stunden täglich ersetzt.

(2) § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie 4 gelten entsprechend. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers nach dessen gegenüber der Bürgerschaft zu machenden Angaben.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „der Unionsabgeordnete“ werden durch die Wörter „das nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörende Mitglied der Stadtbürgerschaft“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „30 DM (15 Euro)“ wird durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Unionsabgeordnete“ durch die Wörter „das nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörende Mitglied der Stadtbürgerschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „35 DM (18 Euro)“ durch die Angabe „18 Euro“ ersetzt.

9. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Unionsabgeordnete“ durch die Wörter „Nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörende Mitglieder der Stadtbürgerschaft“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „denen ausschließlich Unionsabgeordnete angehören“ durch die Wörter „die sich ausschließlich aus nur der Stadtbürgerschaft angehörenden Mitgliedern zusammensetzen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „nach“ durch die Wörter „in entsprechender Anwendung von“ ersetzt.

11. § 10 a wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1 (§ 1)

Nach dieser Vorschrift wird für die nur der Stadtbürgerschaft angehörenden Mitglieder auf die weitreichenden Inkompatibilitätsvorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft verzichtet. Die Wahlbewerber aus dem Wahlbereich Bremen bewerben sich um ein Mandat in der Bürgerschaft (Landtag). Nach Artikel 148 Abs. 1 Landesverfassung besteht die Stadtbürgerschaft aus den von den stadtbremischen Wählern mit der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen gewählten Vertretern. Die Einführung des Kommunalwahlrechtes für die Unionsbürger (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 [1 a]) kann zu einem Auseinanderfallen von der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft (Landtag) und Stadtbürgerschaft führen. In der laufenden Wahlperiode hat das Wahlergebnis im Wahlbereich Bremen aufgrund des Wahlverhaltens der EU-Bürger dazu geführt, dass ein Mitglied der Bürgerschaft (Landtag) nur dem Landtag und ein weiteres Mitglied der Stadtbürgerschaft nur dieser angehört. Bei Anwendung der für die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft geltenden Inkompatibilitätsvorschriften müsste auch das Mitglied der Stadtbürgerschaft wegen Unvereinbarkeit eine Berufstätigkeit nach § 28 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft aufgeben mit der Folge, dass ein Ausgleichsanspruch nach § 30 entstehen würde. Die Neuregelung sieht dem gemäß vor, dass Mitglieder der Stadtbürgerschaft, die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehören, eine Berufstätigkeit im öffentlichen Dienst etc. weiter ausüben können. Ungeachtet dessen wird stets im Einzelfall das Vorliegen eines Interessenkonfliktes nach Artikel 84 Landesverfassung zu prüfen sein.

Zu Ziffer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe b)

Mit einer nach Absatz 2 gegenüber dem Präsidenten der Bürgerschaft abzugebenden pflichtgemäßen Erklärung wird das tatsächliche Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit nachgewiesen.

Zu Buchstabe d)

Zur Vermeidung von Missbrauch ist die Höhe des geltendgemachten Erwerbserfalls durch pflichtgemäße Erklärung glaubhaft zu machen.

Zu Ziffer 7 (§ 6 a)

Die Aufnahme einer neuen Vorschrift ist erforderlich, da die bisherige Regelung des § 6 nicht zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit differenzierte.

Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

